



Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

1 Abgrenzungen

Die **Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)** des Landesbetriebssportverbandes Bremen e.V. (LBSV) enthält Regelungen für die Zahlung von **Abgaben**. Die BGO basiert auf den §§ 5.3 und 5.4 der Satzung und regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gemäß § 6.3 in grundlegenden Details verbindlich und übergreifend für den gesamten Landesverband.

Darüber hinaus enthält die **Rahmensportordnung (RSO)** Gebühren-Regelungen. Sie fallen bei der Behandlung von Verstößen (mit zulässigem Rahmen für Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen) an. Weiterhin sind dort Vorschriften für Entscheidungen im Sportbetrieb der Fachgruppen (FGen) sowie für Einspruchs- und Widerspruchsverfahren im LBSV festgelegt. In diesen Fällen gelten zum Teil generelle Pauschalen bzw. Höchstbeträge aus der RSO, die in der BGO nur der besseren Übersicht halber mit aufgenommen wurden.

Die Ebenen der Sportgerichtsbarkeit im LBSV entscheiden darüber hinaus in Eigenverantwortung im jeweiligen Einzelfall über zu zahlende **Verfahrenskosten** sowie über Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen, die mit der BGO nicht unmittelbar zu tun haben.

Für die Abwicklung des Sportbetriebs können zusätzlich zu den Beiträgen **Gebühren** (z.B. Startgelder, Mannschaftsmeldegelder) **und andere Kosten** (z.B. für Sportstättenutzung) anfallen, deren Höhe sportarten-spezifisch und / oder durch Dritte festgelegt wird. Eine **Auflistung** aller dieser Gebühren **und Kosten** würde den Rahmen dieser generellen BGO sprengen. Hierzu wird auf die örtlich zuständigen Fachgruppen bzw. Verwaltungen mit den Beschlüssen ihrer Organe verwiesen.

Zur Information der Mitglieder wird daher eine regelmäßig aktualisierte „**Übersicht: Abgaben und Kosten im LBSV**“ durch den Landesvorstand veröffentlicht, die aber auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann und deswegen kein Bestandteil dieser Ordnung ist.

2 Grundlagen und Verfahren

2.1 Erhebung von Abgaben

Abgaben im Sinne dieser Ordnung sind Beiträge, Gebühren sowie Umlagen. Gemäß § 6.3 der Satzung des LBSV Bremen e.V. sind von den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Verbandes die durch die zuständigen LBSV Organe festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten, sofern keine Ausnahmeregelungen greifen.

Grundlage für die Erhebung von Abgaben sind die am 01.01. eines Jahres beim LBSV gemeldeten ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mit der Anzahl ihrer Mitgliedschaften.

2.2 Neumitgliedschaften

2.2.1 Aufnahmegebühr

Neue Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr entsprechend dem Status ihrer Mitgliedschaft pauschal bzw. pro Person zu zahlen.

2.2.2 Beiträge

Für während eines Kalenderjahres neu hinzukommende Mitglieder werden der Grundbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft im LBSV sowie fällige Zusatzbeiträge für jede Sportart **anteilig** je verbleibendem Monat bis zum Jahresende erhoben.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle des LBSV eingeht bzw. (bei Abweichungen) mit dem im Aufnahmeantrag speziell bezeichneten Monat.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

2.3.1 Freiwilliger Austritt und Fristenregelungen

- (1) Gemäß § 5.4 der Satzung erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt. Dieser ist spätestens am 30. September mittels schriftlicher Kündigung bei der Geschäftsstelle des LBSV zu erklären, damit er noch zum 31. Dezember des selben Jahres wirksam wird, d.h. auch, dass alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen bleiben, insbesondere die Verpflichtung zur termingerechten Abgabentrichtung.
- (2) Wird ein freiwilliger Austritt erst nach dem 30. September erklärt oder wird ein Pass eines Mitglieds, das seine Kündigung fristgerecht gemäß Absatz (1) erklärt hat, nicht bis zum 30. November zurückgegeben, bleibt die Mitgliedschaft im LBSV mit allen Rechten und Pflichten bis zum 31. Dezember des Folgejahres bestehen.

2.3.2 Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft

Gemäß § 5.4 erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Eintritt besonderer Ereignisse, wobei jedoch alle noch vorhandenen Verbindlichkeiten (z.B. Abgaben) gegenüber dem LBSV bestehen bleiben.

Dafür maßgebend ist eine schriftliche Mitteilung an den Landesvorstand oder eine offizielle Bekanntgabe, z.B. „Amtliche Mitteilungen“ in Tageszeitungen oder in anderen Medien. Nach Kenntnisnahme ist der geschäftsführende Landesvorstand für die Feststellung des Eintritts eines solchen besonderen Ereignisses zuständig und entscheidet alle Details der Abwicklung.

2.4 Ausnahme- / Sonderregelungen

2.4.1 Automatische Beitragsbefreiung von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder, die nach § 10.10 der Satzung vom Landesverbandstag ernannt wurden, sind gemäß § 5.3 der Satzung von der Beitragszahlung befreit. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt die Berücksichtigung der Befreiung automatisch durch die Geschäftsstelle.

2.4.2 Befreiung von der Beitragszahlung auf Antrag

Auf Basis weiterer Regelungen in § 5.3 der Satzung kann der geschäftsführende Landesvorstand ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befristet befreien.

Über einen formlos zu stellenden Antrag müssen überzeugende und nachprüfbare Angaben für die angestrebte Befreiung als Begründung eingereicht werden. Gegebenenfalls sind Nachweise gleich mit beizufügen oder können nachträglich eingereicht werden. Adressat für den Antrag ist der Landesvorstand im Hause der Geschäftsstelle des LBSV.

Der geschäftsführende Landesvorstand wird jeden eingereichten Antrag behandeln und über den Einzelfall beschließen. Der Antragsteller wird über den Beschluss schriftlich informiert.

Nur bei Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch beim Schiedsgericht des LBSV als letztes Rechtsmittel innerhalb des Verbandes einlegen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, da es sich bei der Beitragsbefreiung um eine ausschließlich vereinsinterne Regelung handelt.

2.4.3 Nichtteilnahme am Sport- / Spielbetrieb

Eine Nichtteilnahme am Sport- oder am Spielbetrieb der einzelnen Sportarten befreit nicht von der generellen Pflicht zur Zahlung von Abgaben.

2.4.4 Wechsel von einer Sportgemeinschaft zu einer anderen

Bei einem Wechsel von Sportlern von einer Sportgemeinschaft zu einer anderen innerhalb derselben Fachgruppe fallen keine zusätzlichen Beiträge an, wenn der gesamte Abgabebetrag für das laufende Jahr bereits ordnungsgemäß beim LBSV eingegangen ist.

Bei einem Wechsel von Sportlern von einer Sportgemeinschaft zu einer anderen außerhalb derselben Fachgruppe können ggf. anteilige Zusatzbeiträge für das restliche Jahr fällig werden.

2.4.5 Erhebung von Abgaben bei Spielgemeinschaften

Auf Basis von Ziffer 2.5 der Rahmensportordnung (RSO) gebildete Spielgemeinschaften (SpG), die von den örtlich zuständigen Fachgruppen genehmigt worden sind, werden bei der Abgabenerhebung getrennt behandelt, da jede BSG oder FSG einzeln korporatives Mitglied des Verbandes ist.

2.5 Gebühren, Zuschläge und Auslagen

2.5.1 Verpflichtungen trotz Beitragsbefreiung

Eine Beitragsbefreiung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung von Gebühren und Umlagen.

2.5.2 Verwaltungsgebühren

Im Rahmen der Ausübung der Sportgerichtsbarkeit innerhalb des LBSV werden von den jeweiligen Ebenen Verwaltungsgebühren erhoben. Details sind in der Rahmensportordnung (RSO) des LBSV festgelegt.

2.5.3 Bearbeitungsgebühren

Für durch Mitglieder verursachte Verwaltungsvorgänge können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

2.5.4 Passgebühren

Für während eines Kalenderjahres neu ausgestellte oder zu ändernde Pässe sind Gebühren zu zahlen.

2.5.5 Säumniszuschläge bei Nichteinhalten von Fristen

Sollten gesetzte Zahlungsfristen versäumt werden, wird ein genereller Säumniszuschlag fällig.

Sonderfall:

Im Falle von Zahlungsrückständen bei Abgaben gelten die verschärften Regelungen der Ziff. 2.5.6.

3 Inkrafttreten / Änderungen

Die vorliegende **Fassung** der Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom **3. außerordentlichen Landesverbandstag** am **25.11.2013** beschlossen. Sie tritt **zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung**.

2.5.6 Säumniszuschlag im Falle von Zahlungsrückständen bei Abgaben

Im Falle von Zahlungsrückständen bei Abgaben, d.h. ist ein Zahlungseingang nicht bis zum 30.06. d.J. beim LBSV zu verzeichnen, erfolgt ein prozentualer Säumniszuschlag in Höhe von 20% (Zwanzig von Hundert) auf die noch offene Endsumme der Abgaben.

2.5.7 Auslagen und andere Kosten

Werden Auslagen oder andere Kosten fällig, z.B. durch die Nutzung von Sportstätten Dritter durch LBSV-Mitglieder, so werden diese zunächst vom LBSV bezahlt und anschließend den Verursachern in Rechnung gestellt.

2.6 Zahlungen an den LBSV Bremen e.V.

2.6.1 Entrichtung von Abgaben

Alle Abgaben sind grundsätzlich für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Spätester Zahlungstermin ist der 28. Februar eines jeden Jahres für bestehende Mitgliedschaften, sofern keine Ausnahme- oder Sonderregelungen greifen.

2.6.2 Selbstzahlende Einzelmitglieder

Für selbstzahlende Einzelmitglieder gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren. Die zugehörige Einzugsermächtigung ist mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.

2.6.3 Nichteinlösung von Lastschriften

Sollten Lastschriften im Einzugsverfahren nicht eingelöst werden, werden die daraus resultierenden Kosten für jeden Vorgang in Rechnung gestellt.